

Freizeitpark Niesky - Eisstadion

Hausordnung



§ 1 Zweckbestimmung

1. Das Eisstadion Niesky ist eine öffentliche Einrichtung. Es dient insbesondere der Gesundheitsförderung, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.
2. Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Anlage einschließlich des Eingangsbereiches und der Außenanlagen.
3. Die Betreuung des Eisstadions erfolgt durch die Stadtwerke Niesky GmbH.

§ 2 Verbindlichkeit

1. Die Hausordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
2. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Eisstadionbetreibers üben gegenüber allen Besuchern das Haus- und Direktionsrecht aus. Den Aufforderungen des Personals des Eisstadionbetreibers ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen bzw. Anweisungen keine Folge leisten, können sofort vom Besuch des Stadions ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
3. Bei der Benutzung des Eisstadions durch Schulen, Vereine oder andere geschlossenen Gruppen sind deren Leiter für die Einhaltung der Hausordnung mitverantwortlich.

§ 3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten des Eisstadions werden von der Stadt Niesky festgelegt und ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. Die gültige Entgeltordnung ist den Aushängen zu entnehmen.
2. Witterungsbedingt oder infolge von Veranstaltungen können die Öffnungszeiten verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
3. Während des Freien Laufens können Teilflächen anderen Nutzern überlassen werden. Durch diese Einschränkung der Nutzbarkeit der Eisfläche wird ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Entgeltes nicht begründet.
4. Gelöste Zutrittsberechtigungen werden nicht zurück genommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.
5. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
6. Mit Verlassen des Eisstadions verfällt die Gültigkeit der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte/Kassenbonn).
7. Zehn Minuten vor Schließung ist die Eisfläche zu verlassen.

Nach Beendigung der Eislaufzeiten und von Veranstaltungen haben die Gäste das Eisstadion unverzüglich zu verlassen, damit ein reibungsloser Nutzungszeitenwechsel im Interesse der Allgemeinheit erfolgen kann.

§ 4 Besucher des Eisstadions

1. Der Besuch des Eisstadions steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Jeder Gast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für die entsprechende Leistung sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Gast muss Zutrittsberechtigungen sowie vom Betreiber überlassene Leihartikel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper (Zutrittsberechtigung) zu tragen, bei Wegen im Eisstadion bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Gastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Gast.
4. Kinder unter 7 Jahren bedürfen der Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson.
5. Der Zutritt ist Personen nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen gestattet, die aufgrund körperlicher Verfassung oder geistiger oder sonstiger Behinderung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen. In Begleitung einer die Defizite ausgleichenden Begleitperson, die dafür die Verantwortung übernimmt und tragen kann, sind der Zutritt und die Nutzung jedoch erlaubt.
6. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die das Eisstadion zu gewerblichen oder sonstigen für Eisstadion üblichen Zwecken nutzen wollen.
7. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
8. Betriebstechnisch ist das Abstumpfen an jeder Stelle des Eisstadions nicht möglich. Jeder Gast muss das in der Anlage bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z. B. durch eis- und tauwasserbelastete Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Schuhe außerhalb der Eisfläche sind empfehlenswert.

§ 5 Verhalten auf dem Gelände des Eisstadions

1. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Eisstadions einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Missbräuchliche Benutzung, Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Ersatz des Sachschadens bzw. zur Erstattung der Reinigungskosten. Darüber hinaus bleibt die Strafverfolgung vorbehalten.
3. Während der Eispflege und Eiserneuerung darf die Eisfläche nicht betreten werden. Die Fläche wird nur durch das Personal des Eisstadionbetreibers freigegeben.
4. Es ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Besucher kommt.
5. Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung.
6. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Erlaubnis des Personals des Eisstadionbetreibers gestattet.
7. Es ist nicht gestattet, abgesperrte Bereiche zu betreten oder errichtete Absperrungen zu verändern. Betriebsräume dürfen nicht betreten werden.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Schließfächer stehen dem Gast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Schließfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

10. Das Verstellen und die Einengung der Fluchtwege sind nicht zulässig. Alle Zufahrtsstraßen und Wege sowie Stellflächen für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen ständig freigehalten werden und passierbar sein. Ohne Erlaubnis des Betreibers ist es untersagt, das Stadiongelande zu befahren.

§ 6 Verhalten auf der Eisfläche

1. Die Nutzung der Eisfläche verlangt besondere Rücksichtnahme auf die anderen Gäste. Auf ältere Personen und Kinder ist besonders Rücksicht zu nehmen.
2. Die Eisfläche darf während des Laufens nur mit Schlittschuhen betreten werden. Eisstockschützen müssen geeignete Sohlen oder Hilfsmittel benutzen.
3. Insbesondere ist es während des Freien Laufens nicht gestattet:
 - a) übertriebenes Schnellaufen, Fangspiele, Ketten- und Hakenlaufen sowie Sprungfiguren
 - b) Laufen gegen die allgemeine Laufrichtung
 - c) Ball- und Puckspiele während des Freien Laufens
 - d) die Benutzung von Schnellaufschlittschuhen oder ähnlichen Ausführungen
 - e) Gegenstände und Schneebälle auf die Eisfläche zu werfen
 - f) der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen auf der Eisfläche
 - g) das Ausspucken auf den Boden oder auf die Eisfläche
 - h) das Sitzen auf der Eisbahnumrandung sowie das Übersteigen der Bande und der Umzäunung
4. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 7 Haftung

1. Die Besucher nutzen das Eisstadion und seine Einrichtungen auf eigene Gefahr.
2. Bei Nutzungsüberlassung der Anlage zu Trainingszwecken oder Veranstaltungen geht die Haftung auf den Nutzer / Veranstalter über.
3. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Gäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Besuchers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Gast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Eislaufbahn, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen in der Zutrittsberechtigung beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Eisstadions abgestellten Fahrzeuge.
4. Dem Besucher wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Eisstadion zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in ein durch den Betreiber zur Verfügung gestelltes Schließfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Besuchers, bei der Benutzung eines Schließfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Betreiber überlassenen Leihartikel wird, je nach Leihartikel, ein Pauschalbetrag von max. 50 EUR in Rechnung gestellt. Dem Besucher wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
6. Der Gast ist für das Verschließen des Schließfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel sind vor Aushändigung des Schließfachinhaltes 25,00 EUR zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung des Schließfachinhaltes das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
7. Der Betreiber ist bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein (www.verbraucher-schlichter.de).

§ 8 Sicherheit

1. Das Eisstadiongelande ist aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.
2. Im gesamten Objekt besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten und der Gleichen.
3. Das Abbrennen und Werfen von Feuerwerkskörpern ist auf dem gesamten Gelände des Eisstadions verboten.
4. Zerbrechliche Gegenstände (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
5. Das Mitführen von Waffen aller Art, einschließlich Taschenmessern jeder Art; Gas- und Sprühdosen ist verboten.

§ 9 Gruppennutzung

1. Die Einteilung der Nutzungszeiten für Gruppen erfolgt über die dem von der Stadt Niesky beauftragten Betreiber.
2. Der Einlass von Gruppen erfolgt erst nach Anwesenheit der verantwortlichen Aufsichtspersonen. Eine Benennung und Eintragung der verantwortlichen Aufsichtsperson in den Belegungsplan ist zu veranlassen und zu überwachen.
3. Gruppen unterliegen grundsätzlich der Aufsicht ihrer Betreuer. Bei gleichzeitigem öffentlichem Laufbetrieb verbleiben die diesbezüglichen Bereiche unter der Aufsicht des Personals des Eisstadionbetreibers. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Personal zu melden.
4. In den Sportstunden von Schulen, Vereinen und Gruppen übt das Personal des Eisstadions lediglich die Ordnungsaufsicht und das Hausrecht aus. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Personal des Eisstadionbetreibers bzw. das Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.